

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Interim Management

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

(1) Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Interim Management“ („AGB“) der **ROBERT WALTERS GERMANY GmbH**, Fürstenwall 172, 40217 Düsseldorf („**Robert Walters**“) gelten für alle Aufträge und Verträge über die Suche und vorübergehende Vermittlung von Fach- und Führungskräften („**Interim Manager**“) zur Durchführung eines Interim Managements durch einen vom Auftraggeber ausgewählten und von Robert Walters zur Verfügung gestellten Interim Manager.

(2) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, das heißt natürlichen oder juristischen Personen, welche die Leistungen zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben und gegenüber Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens („**Auftraggeber**“).

(3) Sind diese AGB in die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber eingeführt, gelten sie auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen gleicher Art, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

(4) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von der Robert Walters nicht ausdrücklich in Schrift- oder Textform anerkannt werden, sind für Robert Walters unverbindlich, auch wenn der Verwendung der abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt auch dann, wenn diese AGB zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten oder der Auftraggeber im Laufe der Abwicklung des Vertrages erneut auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

(5) Im Fall von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen Vereinbarungen in einem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Individualvertrag und diesen AGB sind die Vereinbarungen des Individualvertrags vorrangig.

(6) Sofern aus Gründen der Lesbarkeit in diesen AGB die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben stets auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 2 Vertragsschluss und Gegenstand des Vertrages

(1) Angebote von Robert Walters zur Suche eines Interim Managers sind freibleibend, es sei denn, sie wurden als verbindlich gekennzeichnet und/oder schriftlich oder in Textform mit einer Bindefrist versehen. In diesem Fall endet die Verbindlichkeit des Angebots nach Ablauf der Bindefrist. Angebote von Robert Walters sind Aufforderungen zu Bestellungen durch den Auftraggeber. Nach der Bindefrist eingehende Annahmen seitens des Auftraggebers stellen ihrerseits lediglich ein Angebot dar und bedürfen daher der ausdrücklichen Annahme seitens Robert Walters. Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn Robert Walters die Bestellung des Auftraggebers schriftlich oder in Textform durch Auftragsbestätigung bestätigt,

Robert Walters seine Leistungen erbringt bzw. die Suche beginnt oder dem Auftraggeber eine Rechnung zuleitet.

(2) Robert Walters recherchiert Kandidaten für das Interim Management auftrags- oder projektbezogen für den Auftraggeber. Auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt eine persönliche Vorstellung des Kandidaten für das Interim Management bei ihm.

(3) Robert Walters wird nach Auswahl eines Interim Managers durch den Auftraggeber mit dem Interim Manager einen „Vertrag über Interim Management“ als freier Mitarbeiter abschließen und dem Auftraggeber den Interim Manager für die Durchführung des Interim Managements zur Verfügung stellen. Hierzu wird Robert Walters mit dem Auftraggeber einen separaten Projektvertrag abschließen.

(4) Robert Walters verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Dienstleistung alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen und höchste Vertraulichkeit zu wahren.

(5) Die Beratung und sonstige Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Robert Walters ist berechtigt, sich bei der Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter oder Subunternehmer zu bedienen.

§ 3 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Vermittlungsauftrag benötigten Unterlagen - insbesondere ein umfangreiches Anforderungsprofil des Interim Managers - rechtzeitig und vollständig vorzulegen und Robert Walters von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Vermittlungsauftrag von Bedeutung sein könnten. Diese Vorlagepflicht gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die dem Auftraggeber erst während der Tätigkeit von Robert Walters bekannt werden.

(2) Die Entscheidungen zu bzw. aus den Beratungsleistungen von Robert Walters, insbesondere zur Beauftragung und Auswahl eines von Robert Walters vorgestellten Interim Managers, sind von den zuständigen Organen des Auftraggebers in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 4 Besondere Mitwirkungspflichten beim Interim Management

(1) Der Auftraggeber wird die konkreten Aufgaben des Interim Managers nach seiner Entscheidung für einen Interim Manager schriftlich oder in Textform in einer detaillierten Projektbeschreibung festhalten und Robert Walters unverzüglich zur Verfügung stellen. Diese Projektbeschreibung wird Robert Walters dem mit dem Interim Manager abzuschließenden Vertrag über Interim Management als Anlage beifügen. Diese Anlage regelt sämtliche Rechte und Pflichten des Interim Managers abschließend. Die Projektdurchführung obliegt dem Interim Manager eigenverantwortlich. Der Auftraggeber wird den Interim Manager nur im Rahmen dieser Projektbeschreibung einsetzen.

(2) Der Auftraggeber hat durch die Modalitäten der Abwicklung des Interim Managements und durch seine interne Organisation - insbesondere durch Verzicht auf Arbeitgeberweisungsrechte und durch das Unterlassen der Eingliederung des Interim Managers in seine betriebliche Organisation - sicherzustellen, dass die Vermittlung des Interim Managers nicht als (unerlaubte) Arbeitnehmerüberlassung, Arbeitsverhältnis (vgl. auch § 7 SGB IV) oder sonstiges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingeordnet wird. Der Interim Manager wird eigenverantwortlich als Selbstständiger tätig. Für den Fall, dass entgegen vorgenanntem Satz 1 eine entsprechende Einordnung durch die zuständigen Behörden erfolgt, wird der Auftraggeber Robert Walters von allen hieraus entstehenden Schäden, Kosten oder Ansprüchen freistellen.

(3) Durch die Regelung in Absatz (2) wird eine spätere Anstellung des Interim Managers nach Beendigung des Interim Managements als Arbeitnehmer oder eine sonstige Beauftragung des Interim Managers durch den Auftraggeber jedoch nicht ausgeschlossen. Auf die sich hieraus etwaig ergebenden Honoraransprüche von Robert Walters gemäß §§ 5, 6 und 6a dieser AGB wird verwiesen.

(4) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die etwaig notwendige Einholung von Erlaubnissen für die Tätigkeit des Interim Managers im Rahmen des Projekts, insbesondere auch für die Rechtmäßigkeit der Aufträge, die er an den von Robert Walters vermittelten Interim Manager erteilt.

(5) Sofern Robert Walters dem Auftraggeber einen Interim Manager nachweist, vorstellt oder vermittelt, der dem Auftraggeber bereits zuvor nachweislich bekannt war und der Auftraggeber bereits mit dem Interim Manager in einer fortlaufenden Geschäftsbeziehung stand oder steht, ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen Umstand Robert Walters unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Sofern der Auftraggeber entsprechende Nachweise nicht binnen 5 Werktagen vorlegt, steht Robert Walters bei Anstellung des Kandidaten die vertraglich vereinbarte Vergütung zu.

(6) Die vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungsleistungen gemäß §§ 3 und 4 stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Auftraggeber die von ihm geschuldeten Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung von Robert Walters hat, ist Robert Walters für die Dauer der Beeinträchtigung von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum.

§ 5 Honorarbedingungen

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Robert Walters monatlich die vertraglich vereinbarte Gesamtvergütung für das Interim Management zu zahlen. Robert Walters wird im Auftrag des Interim Managers die Abzüge seiner Tagesvergütung von der Gesamtvergütung vornehmen. Nach erfolgtem Abzug der Vergütung von Robert Walters wird die Tagesvergütung vollständig an den Interim Manager ausgezahlt. Die Details der Abrechnung sowie die Stunden oder Tagessätze des Interim Managers wird Robert Walters in dem Vertrag über Interim Management mit dem Interim Manager festlegen.

Die Berechnung der Gesamtvergütung wird auf Grundlage des von dem Interim Manager ausgefüllten und von dem Auftraggeber genehmigten Tages- und Ausgabenformulars in Robert Walters' Online-Zeiterfassungssystem vorgenommen. Der Auftraggeber hat das Tages- und Ausgabenformular vor dem 9. Kalendertag eines jeden Monats zu genehmigen.

(2) Die Gesamtvergütung für einen abgeschlossenen Monat wird jeweils unverzüglich nach Eingang des Tages- und Ausgabenformulars des Interim Managers durch Robert Walters dem Auftraggeber monatlich in Rechnung gestellt. Die in Rechnung gestellten Beträge sind spätestens binnen 14 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Robert Walters innerhalb der auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Zahlungsfrist alle sonstigen Auslagen zu erstatten, die Robert Walters im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Interim Managements entstanden sind. Darüber hinaus ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, sämtliche Aufwendungen des Interim Managers zu ersetzen, die diesem im Zusammenhang mit der Durchführung des Interim Managements entstanden sind und die Robert Walters zu Gunsten des Auftraggebers übernommen hat (z.B. Reisekosten, Übernachtungskosten, Verpflegungskosten), soweit diese mit dem Auftraggeber vereinbart oder vorab von diesem genehmigt wurden. Robert Walters ist berechtigt, diese Aufwendungen und Auslagen dem Interim Manager im eigenen Namen aber auf Rechnung des Auftraggebers zu erstatten. Diese Aufwendungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn sie anfallen, und sind ebenfalls binnen 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig.

(4) Für den Fall, dass Robert Walters ohne konkreten Auftrag einem potentiellen Auftraggeber einen Kandidaten als Interim Manager anbietet und dieser Auftraggeber aufgrund der Vorstellung durch Robert Walters mit dem vorgestellten Kandidaten ein Interim Management ohne Hinzuziehung von Robert Walters durchführt oder den Kandidaten anstellt, wird ein angemessenes und übliches Standardhonorar in Höhe von EUR 30.000,00 fällig. § 653 Abs. 2 BGB gilt entsprechend. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass die angemessene Vergütung wesentlich geringer ist.

(5) Die vertraglich vereinbarte Vergütung von Robert Walters ist auch dann vollständig durch den Auftraggeber zu entrichten, wenn der Auftraggeber und der Interim Manager - nach einer Vorstellung durch Robert Walters - einvernehmlich vereinbaren, das Interim Management selbstständig befristet oder unbefristet ohne Robert Walters aufzunehmen, durchzuführen oder fortzuführen.

(6) Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

(7) Robert Walters ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt Robert Walters unbenommen.

(8) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Robert Walters auf Vergütung und Auslagen ist nur mit unbestrittenen

und/oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig.

§ 6 Kandidatenschutz

(1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Interim Manager während eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Vorstellung des Interim Managers oder eines Kandidaten für das Interim Management oder 12 Monate nach der Beendigung oder nach der Kündigung des Vertrags über Interim Management direkt und unter Umgehung von Robert Walters in Bezug auf den Abschluss eines gleichartigen oder ähnlichen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder eines sonstigen gleichartigen oder ähnlichen Auftrags zu kontaktieren. Dieses Verbot gilt sowohl für den Auftraggeber als auch für Unternehmen, die konzernrechtlich im Sinne von § 15f. AktG mit dem Auftraggeber verbunden sind.

(2) Für den Fall der schuldhaften Verletzung der Pflichten aus vorstehendem Absatz (1) zahlt der Auftraggeber an Robert Walters eine Vertragsstrafe in Höhe von 33 % des Bruttojahresgehalts des Kandidaten oder des Interim Managers. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass Robert Walters kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der Auftraggeber ist in einem solchen Fall verpflichtet, Robert Walters das vereinbarte Jahresgehalt des Kandidaten bzw. den vereinbarten Tagessatz/Honorar des Interim Managers und die Projektlaufzeit mitzuteilen. Bei unterlassenen Nachweis durch den Auftraggeber wird der Betrag auf der Basis eines Jahresgehalts bzw. Jahresauftragsvolumens geschätzt, welches marktüblich einem entsprechenden Kandidaten bei einer Festanstellung bzw. Beauftragung gezahlt werden würde.

(3) Die unter vorgenanntem Absatz (2) genannte Vergütung von Robert Walters ist auch in den folgenden Fällen vollständig durch den Auftraggeber zu entrichten:

- a. Der Auftraggeber hat den von Robert Walters vorgestellten Kandidaten für das Interim Management nicht selbst angestellt oder beauftragt, diesen jedoch einem Dritten vorgestellt, der daraufhin den Kandidaten für das Interim Management binnen 12 Monaten nach schriftlicher Vorstellung des Kandidaten durch Robert Walters an den Auftraggeber angestellt oder beauftragt hat. Die Pflicht zur Zahlung der Vergütung entsteht in diesem Fall unabhängig davon, ob es sich bei dem Dritten um ein konzernrechtlich mit dem Auftraggeber oder Robert Walters verbundenes Unternehmen handelt.
- b. Der Auftraggeber stellt einen von Robert Walters vorgeschlagenen Kandidaten für das Interim Management, welchen der Auftraggeber zunächst abgelehnt hat, innerhalb von 12 Monaten nachdem der Kandidat für das Interim Management dem Auftraggeber schriftlich vorgestellt worden ist, aufgrund der Vorstellung durch Robert Walters an oder beauftragt diesen.

§ 6a Verlängerung, Wiederaufnahme oder neues Interim Management

(1) Sollte der Auftraggeber eine Verlängerung oder Wiederaufnahme eines bisherigen Interim Managements oder ein neues

Interim Management wünschen, erfolgt dies grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen des Projektvertrages, unter dem der Interim Manager oder der Kandidat dem Auftraggeber ursprünglich vorgeschlagen wurde, vorausgesetzt, dass das Aufgabenprofil unverändert bleibt und soweit nichts anderweitiges schriftlich oder in Textform vereinbart wird. Auf den Kandidatenschutz und Interim Manager Schutz in § 6 wird ausdrücklich hingewiesen.

(2) Die Bestimmungen des § 6a Abs. (1) gelten auch, wenn der verlängerte oder neue Vertrag zwischen dem Interim Manager und einer mit dem Auftraggeber verbundenen Partei geschlossen wird.

§ 7 Gleichbehandlung

Robert Walters verpflichtet sich, die Kandidatensuche und -auswahl mit gleichen Bedingungen für alle Kandidaten für das Interim Management durchzuführen und zur Einhaltung der Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

§ 8 Haftung

(1) Die Auswahl der Kandidaten für das Interim Management und des Interim Managers sowie Empfehlungen von Robert Walters erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Die Dienstleistung von Robert Walters für die Vermittlung eines Interim Managers entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Kandidaten für das Interim Management. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung und Eignung des ausgewählten Interim Managers für das im Rahmen des Interim Managements durchzuführende Projekt. Dies gilt ebenso für von Interim Managern behauptete Abschlüsse, Qualifikationen oder Angaben zu früheren Arbeitsverhältnissen, der medizinischen Verfassung oder sonstigen Informationen, die von Robert Walters nicht auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. Auch ist Robert Walters nicht verpflichtet, solche Informationen an den Auftraggeber weiterzugeben. Robert Walters kann selbstständig entscheiden, welche Informationen an den Auftraggeber weitergegeben werden.

(3) Robert Walters ist in der Auswahl möglicher Kandidaten für das Interim Management frei. Robert Walters ist nicht verpflichtet, aktiv von den Kandidaten für das Interim Management persönliche Referenzen oder sonstige Zeugnisse einzuholen oder anzufordern oder sonstige Informationen (wie z.B. bezüglich des Gesundheitszustands) einzuholen.

(4) Die vermittelten Interim Manager handeln als Unternehmer eigenverantwortlich und sind nicht an fachliche Weisungen von Robert Walters gebunden. Robert Walters übernimmt daher keinerlei Haftung für Entscheidungen, Handlungen oder Maßnahmen des Interim Managers, die dieser vor Ort beim Auftraggeber im Rahmen der ihm vom Auftraggeber zugewiesenen Aufgaben und/oder in Absprache mit dem Auftraggeber vornimmt sowie insbesondere nicht für Minder- oder Schlechtleistung des Interim Managers.

(5) Robert Walters haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht, insbesondere nicht für Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, und/oder für

Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.

(6) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht

- a. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Robert Walters;
- b. im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag bestimmen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf;
- c. im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Robert Walters;
- d. wenn Robert Walters eine Garantie für das Vorhandensein eines Leistungsergebnisses oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat;
- e. im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder einer anderen zwingenden gesetzlichen Haftung.

(7) Sofern Robert Walters oder ihre Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zu vertreten haben und keiner der in Abs. (6), Ziffern a., c., d. und e. genannten Fälle vorliegt, ist die Haftung von Robert Walters auf den bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(8) Eine weitergehende Haftung von Robert Walters ist ausgeschlossen.

(9) Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Abs. (5) bis (8) und (10) gelten im gleichen Umfang zugunsten von leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmern von Robert Walters.

(10) Soweit dem Auftraggeber nach diesem § 8 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in 12 Monaten ab Erbringung der jeweiligen Leistung. § 8 Abs. (6) dieser AGB gilt entsprechend, so dass in diesen Fällen die regelmäßige Verjährungsfrist gilt.

(11) Die vorstehenden Bestimmungen stellen keine Umkehr der Beweislast dar.

§ 9 Vertragsbeendigung

(1) Der Vermittlungsauftrag und die Zurverfügungstellung des Interim Managers sind beendet und erfüllt, wenn der Auftraggeber einen Interim Manager ausgewählt hat, ein Vertrag über Interim Management zwischen dem Interim Manager und Robert Walters zustande gekommen ist und das dem Vermittlungsauftrag zugrunde liegende Projekt des Auftraggebers, welches in dem zwischen Robert Walters und dem Interim Manager abzuschließenden Projektvertrag über Interim Management definiert wird, abgeschlossen ist.

(2) Der Vermittlungsauftrag und ein geschlossener Projektvertrag können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Kalendertagen schriftlich oder in

Textform gekündigt werden, soweit die Parteien nicht schriftlich oder in Textform etwas Abweichendes vereinbart haben. Die vereinbarte Vergütung wird während der noch laufenden Kündigungsfrist weiterhin fällig. Die gesetzlichen Vorschriften zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Robert Walters ist zur fristlosen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn

- a. der Auftraggeber sich trotz Mahnung mit Fristsetzung in Zahlungsverzug befindet
- b. der Auftraggeber sich trotz Mahnung mit Fristsetzung in Annahmeverzug mit den Leistungen von Robert Walters befindet oder
- c. der Auftraggeber wesentlich vertragliche Mitwirkungspflichten trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht erfüllt.

(3) Im Falle einer Kündigung, sonstigen Beendigung oder einer wesentlichen Änderung des Auftrags durch den Auftraggeber ist dieser verpflichtet, Robert Walters die bereits fällige Vergütung nach Maßgabe von §§ 5, 6 und 6a zu zahlen sowie bereits angefallene Reisekosten und sonstige Aufwendungen und Auslagen von Robert Walters sowie des Interim Managers zu erstatten.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Robert Walters und der Auftraggeber verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Informationen, Kenntnisse, Unterlagen, Berichte, Ergebnisse etc. sowie sämtliche sonstigen, als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Durchführung des Projektvertrages und Erfüllung der Pflichten aus diesen AGB zu verwenden. Sie dürfen Dritten gegenüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei in Schrift- oder Textform bekannt oder zugänglich gemacht werden.

(2) Robert Walters wird alle Mitarbeiter, die sie zur Leistungserbringung einsetzt, im arbeitsrechtlich zulässigen Rahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten.

(3) Die Geheimhaltungspflicht besteht nur dann nicht,

- a. wenn die Informationen der jeweiligen Partei bereits bekannt waren und dies anhand von schriftlichen Aufzeichnungen unverzüglich nachgewiesen wird,
- b. wenn die jeweilige Partei sich schriftlich oder in Textform damit einverstanden erklärt, dass die Informationen einem Dritten bekannt gegeben werden,
- c. wenn die Informationen zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits allgemein bekannt waren,
- d. sobald die Informationen ohne Verschulden einer Partei der Allgemeinheit bekannt werden, oder
- e. falls eine Partei aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung zur Offenbarung verpflichtet ist.

§ 11 Datenschutz

(1) Robert Walters ist berechtigt, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten für den vertraglichen Zweck zu verarbeiten und zu speichern. Beide Parteien müssen ihren

Datenschutzverpflichtungen nachkommen, die insbesondere in der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (2016/679) (DSGVO), den Datenschutzbestimmungen für elektronische Kommunikation (EG-Richtlinie) 2003 (SI 2003/2426) und allen anderen Bestimmungen festgelegt sind sowie in geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und des Datenschutzes in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der von der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde (Datenschutzgesetzgebung) herausgegebenen Richtlinien und Verfahrensregeln, die jeweils von ihnen anwendbar sind. Die Parteien stimmen zu, dass sie unter den Datenschutzgesetzen als "unabhängige Datenverantwortliche" eingestuft werden und vereinbart haben, das Data Sharing Protocol bezüglich der gemeinsamen Nutzung von Daten gemäß diesen AGB einzuhalten, auf welche hier zugegriffen werden kann: <https://www.robert-walters.de/ueber-uns/gdpr.html>.

(2) Der Auftraggeber stellt Robert Walters von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Auslagen, Schäden und direkten Verlusten sowie sämtlichen Zinsen, Strafen und angemessenen Rechts- und Fachkosten frei, die Robert Walters aus oder in Verbindung mit Ansprüchen Dritter (einschließlich solcher eines Interim Managers) entstehen, die durch den Missbrauch personenbezogener Daten eines Interim Managers oder Kandidaten durch den Auftraggeber oder seine Tochtergesellschaften oder deren Mitarbeiter, Direktoren, Vertreter oder Auftragnehmer verursacht werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie über das Entstehen und dessen Wirksamkeit ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Alle Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst. §305b BGB bleibt unberührt.

Stand: April 2025